

TE Lvwg Erkenntnis 2016/1/5 LVwG-2015/17/0265-7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.01.2016

Entscheidungsdatum

05.01.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §9 Abs1

VStG §9 Abs2

VStG §45 Abs1 Z2

1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VStG § 45 heute
 2. VStG § 45 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 45 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 45 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner über die Beschwerde des A A, **** Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 02.01.2015, Zahl ****

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das erstinstanzliche Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG zur Einstellung gebracht. 1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird

der Beschwerde stattgegeben, das erstinstanzliche Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG zur Einstellung gebracht.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw die Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen, und ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

I. Vorverfahren:römisch eins. Vorverfahren:

Mit dem erstinstanzlichen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer spruchgemäß eine Übertretung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz zur Last gelegt und wurde ihm gemäß § 37 Abs 2 lit a GGBG eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 750,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 180 Stunden) sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt. Mit dem erstinstanzlichen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer spruchgemäß eine Übertretung nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz zur Last gelegt und wurde ihm gemäß Paragraph 37, Absatz 2, Litera a, GGBG eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 750,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 180 Stunden) sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. In der Folge wurde ein öffentliches und mündliches Beschwerdeverfahren durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht als verantwortlicher Beauftragter iSd

§ 9 Abs 2 VStG zur Verantwortung herangezogen werden kann. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. In der Folge wurde ein öffentliches und mündliches Beschwerdeverfahren durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht als verantwortlicher Beauftragter iSd , Paragraph 9, Absatz 2, VStG zur Verantwortung herangezogen werden kann.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung hatte zum Zeitpunkt der gesetzten Verwaltungsübertretung der Geschäftsführer B B inne.

Dieser ist Prokurist der Firma XX. Er hat mit Schreiben vom 10.12.2015 seine „Abberufung und Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 VStG“ vom 13.07.2007 in Kopie vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass der Prokurist B B, geboren am xx.xx.xxxx, wohnhaft in **** Y, Adresse 1, als österreichischer Staatsbürger, zum verantwortlichen Beauftragten ua hinsichtlich der Einhaltung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des ADR und anderer Verwaltungsvorschriften bestellt worden ist. Dieser ist Prokurist der Firma römisch zwanzig. Er hat mit Schreiben vom 10.12.2015 seine „Abberufung und Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, VStG“ vom 13.07.2007 in Kopie vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass der Prokurist B B, geboren am xx.xx.xxxx, wohnhaft in **** Y, Adresse 1, als österreichischer Staatsbürger, zum verantwortlichen Beauftragten ua hinsichtlich der Einhaltung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des ADR und anderer Verwaltungsvorschriften bestellt worden ist.

§ 9 Abs 1 und 2 VStG: Paragraph 9, Absatz eins und 2 VStG:

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene

Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes ergibt auf Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht zu verantworten hat.

Aus der Bestellungsurkunde zum verantwortlichem Beauftragten vom 13.07.2007, die der in Kopie vorgelegt wurde, ergibt sich eindeutig, dass die Verantwortlichkeit bezüglich der dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung in rechtswirksamer Weise an Herrn B B als verantwortlichem Beauftragten übertragen worden ist.

Die gegenständlichen Übertretungen sind solche, für welchen die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit an den bestellten verantwortlichen Beauftragten delegiert worden ist.

A A war zum Tatzeitpunkt erwiesener Maßen nicht verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn aus diesem Grund zur Einstellung zu bringen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch zwei. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die in der gegenständlichen Beschwerdesache zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand der in der vorliegenden Beschwerdeentscheidung zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einwandfrei einer Beantwortung zugeführt werden. Eine außerhalb dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegende Rechtsfrage ist für das erkennende Gericht im Gegenstandsfall nicht hervorgekommen.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Felizitas Schiessendopler-Luchner

(Richterin)

Schlagworte

Gefahrentgutförderungs-gesetz; nicht verantwortlicher Beauftragter; Bestellungsurkunde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2016:LVwG.2015.17.0265.7

Zuletzt aktualisiert am

29.02.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at